Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto 2 Thaler 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße № 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal erscheint.

Breslauer Zeitung.

Mittagblatt. Freitag den 1. Februar 1856. Nr. 54

Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.

Wien, 31. Januar, Nachmittags 1 Uhr. Immenser Umsatz in Fonds und Aktien. Credit-Aktien Anfangs 298. — Schluß-Course:

Silber-Anleihe 87. 5pCt. Metall. 86. 4½pCt. Metalliques 76. Bank-Aktien 1050. Nordbahn 239¾. 1839er Loose 139. 1854er Loose 105¼. National-Anlehen 86⅞. Oesterreichische Staats-Eisenbahn-Aktien 250½. Certifikate 245. Credit-Akt. 283. London 10, 26. Augsb. 107. Hamburg 77½. Paris 124. Gold 11½. Silber 7½.

Frankfurt a. M., 31. Januar, Nachmittags 2 Uhr. Beinahe unaufhaltsames Steigen fast aller österreichischen Fonds und Aktien. — Schuß-Course:

Neueste preußische Anl. 113. Preußische Kassenscheine 104⅞. Köln-Mindener Eisenbahn-Aktien —. Friedrich-Wilhelms-Nordb. 60⅜. Ludwigshafen-Berbach 155. Frankfurt-Hanau 78¾. Berliner Wechsel 105⅛. Hamburger Wechsel 88¾. London. Wechsel 118⅞. Paris. Wechsel 93⅜. Amsterdamer Wechsel 100¼. Wiener Wechsel 113. Frankfurter Bank-Antheile 119. Darmst. Bank-Aktien 321. 3pCt. Spanier 38½. 1pCt. Spanier 24. Kurhessische Loose 39½. Badische Loose 47⅛. 5pCt. Metalliqu. 81½. 4½pCt. Metall. 72¾. 1854er Loose 101. Oesterreich. National-Anlehen 83¼. Oesterreichisch-Französ. Staats-Eisenbahn-Aktien 284½. Oesterreichische Bank-Antheile 1185. Oesterreichische Credit-Aktien 144.

Amsterdam, 31. Januar, Nachmittags 4 Uhr. Oesterreichische Fonds und Spanier begehrt. — Schluß-Course:

5pCt. Oesterreich. National-Anleihe 79¼. 5pCt. Metalliques Litt. B. 84¼. 5pCt. Metall. 77¼. 2½pCt. Metalliques 39¾. 1pCt. Spanier 23¾. 3pCt. Span. 37¾. 5pCt. Stieglitz 88⅜. 5pCt. Stieglitz de 1855 89½. 4pCt. Polen —. Merikan. 20½. Lond. Wechsel, kurz 11, 82½ Br. Wiener Wechsel 32¾. Hamburger Wechsel, kurz 35⅛. Petersburg. Wechsel 1, 77. Holländische Integrale $63\frac{9}{16}$.

Hamburg, 31. Januar, Nachmitt. 2½ Uhr. Stimmung sehr animirt, Umsätze erheblich. Oesterreich. Credit-Aktien 144, österreichische Staats-Eisenbahn 860. Neue Stieglitz 90. — Schluß-Course:

Preußische 4½pCt. Staats-Anleihe 100½. Preuß. Loose 112. Oesterreichische Loose 117. 3pCt. Spanier 36. 1pCt. Spanier 22¾. Englisch-russische 5pCt. Anleihe —. Berlin-Hamburger 112. Köln-Mindener 160. Mecklenburger 55¼. Magdeburg-Wittenberge 47. Berlin-Hamburg 1. Priorität 102¼. Köln-Minden 3. Priorität 90. Diskonto — pCt.

Getreidemarkt. Weizen flau. Roggen flau, 118—119pfd. unter 122 zu kaufen. Oel pro Januar 32, pro Mai 32, pro Oktober 28⅝. Kaffee ruhig. Zink 1000 Ctr. loco 15.

Telegraphische Nachricht.

Kopenhagen, 30. Januar. Heute haben die Hauptverhandlungen des Reichsgerichts begonnen. Der Präsident reservirte sich das Recht, die Angeklagten persönlich vorzuladen. Die Anklageschrift wurde verlesen. Morgen wird die Sitzung fortgesetzt. (H. C.)

Preußen.

Berlin, 31. Januar. [Amtliches.] Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: den Schloßprediger zu Küstrin, Bernhard Gottlieb Friedrich von Rechenberg, zum Superintendenten der Diözese Küstrin zu ernennen; und dem Bankier Theodor Friedrich Gottschalk Feinholtz in Memel den Charakter als Kommerzienrath zu verleihen. Der Notar von Zuccalmaglio zu Hückeswagen ist vom 1. März d. J. ab in den Friedensgerichts-Bezirk Grevenbroich, im Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grevenbroich, versetzt worden. Dem Musiklehrer Albert Vogt zu Posen ist das Prädikat „Musik-Direktor" beigelegt; so wie der Kreis-Thierarzt Vorberg zu Gelsdorf im Regierungsbezirke Koblenz in gleicher Eigenschaft in den Kreis Bitburg, Regierungsbezirk Trier versetzt.

Berlin, 30. Januar. [Landtag.] Zu den vielfachen auf Abänderung der Verfassung gerichteten Anträgen haben sich zwei neue gesellt, welche den Art. 99 der Verfassung: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt" betreffen, und von zwei Mitgliedern des Herrenhauses ausgegangen sind. Von Zander beantragt im Wege der Abänderung des Artikels die Veranschlagung der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben auf drei Jahre, und außerdem die alljährliche Veranschlagung der für das nächste Jahr nothwendigen außerordentlichen Ausgaben unter Nachweisung der vorhandenen Deckungsmittel; von Plötz schlägt einen Zusatz zu dem Artikel 99 vor, nach welchem der Ausgabe-Etat in den ordentlichen, die zu dauernden Staatszwecken erforderlichen Geldmittel umfassend, und in den außerordentlichen Etat zerfällt, und zur Abänderung des erstern die Uebereinstimmung der Staats-Regierung und des Landtags verlangt, bis zu einer solchen Einigung aber die Fortleistung der Ausgaben gestattet wird. Gleiche Anträge waren schon in den Jahren 1852 und 1855 gestellt worden, hatten indessen nicht die Zustimmung der zweiten Kammer gefunden. — Der aus der Feder des Herrn v. Gerlach geflossene Bericht der Verfassungs-Kommission des Abgeordnetenhauses über den Antrag des Abgeordneten Wagener: im Artikel 4 der Verfassung die Worte: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt," zu streichen, liegt vor. Die Kommission spricht mit 9 gegen 4 Stimmen ihre Zustimmung aus, und motivirt sie durch Hinweisung auf den offenbar revolutionären Ursprung jener Worte, so wie das Hemmniß, welches sie vielfach heilsamer Gesetzgebung bereitet, z. B. der hochwichtigen neuen Anerkennung der ständischen Verfassung, und durch die Mißdeutung, welche sie in ihrer Anwendung auf die Gesetzgebung hervorzurufen geeignet seien. Wie der Bericht erwähnt, hat der bei der Berathung anwesende Kommissarius des Ministers des Innern die Erklärung abgegeben, „daß die Regierung gegen den Antrag nichts zu erinnern finde, obschon sie ein dringendes praktisches Interesse nicht anerkenne." — Im Gebiete der Civil-Gesetzgebung beantragen die Mitglieder des Herrenhauses von Plötz, von Below und Stahl die Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzes zu ersuchen, „durch welches im Interesse der Erhaltung und Befestigung des Grundbesitzes die Stiftung von Familien-Fideikommissen aus Grundvermögen und Errichtung von fideikommissarischen Substitutionen unter zweckmäßiger Reform der Bestimmung über den Pflichttheil, so wie für den Fall der Aufhebung der Lehne deren Umwandelung in Fideikommisse erleichtert und gefördert werde." Die Motive verweisen kurz auf die Nothwendigkeit, der mehr und mehr überhand nehmenden, als höchst verderblich erkannten Zersplitterung des ländlichen Grundeigenthums zu wehren und im conservativen Interesse die Erhaltung desselben in den Familien so wie dessen Befestigung zu erleichtern. Wenn die Antragssteller selbst den Versuch gemacht hätten, das begehrte Gesetz zu entwerfen, so würden sie gefunden haben, daß sie der Regierung eine, wir sagen geradehin, unlösbare Aufgabe zumuthen, so weit sie nämlich den in den Motiven angedeuteten Zweck zu erfüllen bestimmt sein soll. Nicht in der, in der That nicht vorhandenen, Schwierigkeit der Fideikommiß-Errichtung liegt der Grund der Nichterhaltung des Grundeigenthums in der Familie, sondern in der Macht, welche das Kapitalsvermögen gewonnen und in der nicht hemmbaren Zeitströmung, welche das Grundeigenthum allmälig mobilisirt hat. Die Gesetzgebung, deren Hilfe angerufen wird, könnte sie nur im Wege eines Zwanges leisten, den selbst die Antragsteller ihr nicht anmuthen; beschränkt sie sich auf Erweiterung der fakultativen Zulässigkeit, so wird sie wenig erwirken, weil diese unbenutzt bleiben wird. — Den von Ihren drei Landsleuten, den Herren Freiherrn v. Lüttwitz auf Gorkau, v. Lieres auf Stephanshayn und Habel zu Gräditz ist dem Abgeordnetenhause eine unter dessen Mitglieder gedruckt vertheilte Petition zugegangen, welche als Radikalmittel gegen das leider allerdings von Jahr zu Jahr steigende Betteln und Vagabondiren ein Gesetz verlangt, das den Ortspolizei-Behörden die Befugniß einräumt:

a. in Fällen, wo andere Mittel sich erfolglos erweisen, gegen arbeitsscheue, widerspenstige, zanksüchtige, dem Trunk ergebene Mitglieder der Gemeinde die Prügelstrafe anzuwenden;
b. jeden Vagabonden und gewerbmäßigen Bettler derjenigen Gemeinde zuzuschicken und immer wieder zuzuschicken, wo er seinen Wohnsitz hat, und zwar auf Kosten der Gemeinde;
c. ein Veto gegen den Anzug und gegen die Verheirathung solcher Personen geltend zu machen, welche den Nachweis eines moralischen Lebenswandels und eines hinlänglichen Auskommens nicht zu führen vermögen,

und welches dahin wirkt, daß die Behandlung in den Zucht- und Korrektionshäusern nicht eine zu humane sei, und daß insbesondere, wie auch in den Kreisarbeitshäusern die Anwendung der Prügelstrafe gestattet werde. Es ist nicht zu bezweifeln, daß diese Petition viel Anklang finden werde, wenn auch dem Erlasse eines Gesetzes in der beantragten Fassung die gegründetsten Bedenken entgegenstehen.

Berlin, 31. Januar. [Die diplomatischen Unterhandlungen.] Der „Indep. belge" wird die Depesche vom 5. Januar mitgetheilt, mit welcher Rußland die den österreichischen Propositionen entgegengestellten Gegenvorschläge begleitete. Die Depesche motivirt die Ablehnungen und Modifikationen, zu welchen Rußland sich veranlaßt sah, sehr ausführlich und stellt sodann die beiderseitigen Propositionen in folgendem Aktenstück einander gegenüber:

Russische Redaktion.	Oesterr. Redaktion.
I. Gegen Rückgabe der von den verbündeten Heeren besetzten Festungen und Gebietstheile willigt Rußland darein, der ottomanischen Pforte die von seinen Heeren in Asien besetzten Festungen und Gebietstheile zurückzuerstatten.	Gegen Rückgabe der von den verbündeten Heeren besetzten Festungen und Gebietstheile willigt Rußland in eine Rectificirung seiner Gränze 2c.
II. Angenommen.	
III. Es werden mithin an den Küsten des schwarzen Meeres Kriegs-Arsenale weder angelegt noch beibehalten werden. Die beiden Uferstaaten verpflichten sich gegenseitig, nur die zum Schutze der Küsten nöthige Anzahl Schiffe von einer bestimmten Stärke zu unterhalten.	Es werden mithin daselbst Kriegs-Arsenale weder angelegt noch beibehalten werden. Zum Dienste ihrer Küsten.
IV. Angenommen.	
V. Fällt fort.	Die kriegführenden Mächte behalten sich das ihnen zustehende Recht vor, im europäischen Interesse außer den vier Garantie-Punkten noch mit besonderen Bedingungen hervorzutreten.

Man spricht heute allgemein von der Verständigung Oesterreichs und Preußens über eine dem Bundestage in der orientalischen Angelegenheit zu machende gemeinsame Vorlage. Es scheint uns indeß nach den hier zu erlangenden Informationen nicht, daß bereits die vorläufige Zustimmung anderer einflußreicher Bundesregierungen gesichert sei. Wir hören, daß zwischen dem hiesigen Kabinet und den Regierungen von Sachsen und der thüringischen Staaten lebhaft über diese Angelegenheit unterhandelt werde. Auch wurde der sächsische Minister, Herr v. Beust, in diesen Tagen hier erwartet. Eine Aneignung der von Rußland acceptirten österreichischen Propositionen seitens des Bundes wird unsers Wissens von Oesterreich nicht gefordert, würde auch schwerlich die Unterstützung Preußens finden, das selbst eine derartige Aneignung bis jetzt noch mit Entschiedenheit ablehnt. (B. B. Z.)

[Zur Tages-Chronik.] Des Königs Majestät haben der „Manteuffel-Stiftung", welche der Rentier und Stadtverordnete A. W. Beggerow zu Kolberg durch Schenkung eines Kapitals von Tausend Thalern daselbst gegründet hat, und welche den Zweck einer Alter-Versorgungs-Anstalt hat, die landesherrliche Genehmigung ertheilt. — Des Königs Majestät haben der in dem Kirchdorfe Schönbruch, Kr. Friedland, Regierungsbezirk Königsberg, bestehenden Anstalt zur Erziehung verwahrloster Kinder, Korporationsrechte verliehen.

Bekanntlich beabsichtigen mehrere Einwohner unserer Stadt, eine Aktien-Gesellschaft zur Errichtung einer großartigen Brodtbäckerei zu bilden. Der Vorstand der hiesigen Bäcker-Innung hat hieraus Veranlassung genommen, in einer Eingabe an den Herrn Minister des Innern das Gesuch zu stellen, daß die Gründung einer Aktien-Brodtbäckerei nicht gestattet werden möge. Von dieser Eingabe ist auch dem Magistrate und dem Gewerberathe Berlins Mittheilung gemacht worden. (P. C.)

Es ist den königl. Bezirks-Regierungen in Erinnerung gebracht worden, daß die Seehandlung alle im Auslande für Rechnung des Staats vorkommenden Geldgeschäfte, und ebenso im Inlande die, bei welchen eine kaufmännische Mitwirkung nicht entbehrt werden kann, auf Requisition der betreffenden Behörden zu besorgen hat. Es ist dabei darauf hingewiesen, daß der An- und Verkauf von Effekten ganz eigentlich hierher gehört, und dabei bemerkt, daß der General-Direktion der Seehandlung wenig bezügliche Aufträge von den Bezirksregierungen zugehen. (C. B.)

[Cirkularverfügung vom 12. Januar 1856 — in Betreff des Abiturienten-Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834.] Obwohl der Zweck des Abiturienten-Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 durch die Cirkularverfügung vom 24. Oktober 1837, S 27—33, näher erläutert worden ist, so haben doch die seitdem über die Anwendung des Reglements gemachten Erfahrungen gezeigt, daß nichtsdestoweniger an vielen Gymnasien bei der Abiturienten-Prüfung ein der Bedeutung derselben entsprechendes Verfahren nicht beobachtet wird. Indem ich daher die königlichen Provinzial-Schul-Kollegien veranlasse, die Instruktion vom 24. Oktober 1837 den Prüfungs-Kommissionen wiederholt in Erinnerung zu bringen, setze ich zugleich in Betreff der Ausführung des Reglements vom 4. Juni 1834, mit Rücksicht auf die von den königlichen Provinzial-Schul-Kollegien und den königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen abgegebenen Gutachten, Folgendes hierdurch fest:

Bei der Wahl der Themata für den deutschen und den lateinischen Aufsatz strenger als bisher die in § 14 des Reglements enthaltene Bestimmung festzuhalten, daß nur solche Aufgaben zu wählen sind, welche in dem geistigen Gesichtskreise der Schüler liegen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Unterricht vorausgesetzt werden kann, Alles aber von denselben ausgeschlossen bleibe, worüber die Abiturienten, ihrer Altersstufe gemäß, mit eigener Einsicht oder Erfahrung zur urtheilen nicht im Stande sind. Es ist ferner darauf zu achten, daß die Themata nicht zu allgemein gefaßt werden, sondern die Aufmerksamkeit auf ein bestimmt begränztes Gebiet lenken. Durch strenge Festhaltung dieser Bestimmungen wird nicht allein den leider so häufigen Versuchen zu Unterschleifen am besten vorgebeugt, sondern auch der Zweck des deutschen Aufsatzes, nämlich die Ermittelung der Fähigkeit des Abiturienten, einen ihm bekannten Gegenstand mit eigenem Urtheil aufzufassen, und wohlgeordnet, in klarer, richtiger und gebildeter Sprache darzustellen, so wie der Zweck des lateinischen Aufsatzes, die Ermittelung der grammatischen Sicherheit des Abiturienten, und seiner Fähigkeit, sich lateinisch korrekt und mit einiger Gewandtheit auszudrücken, dabei am sichersten erreicht werden.

Bei der mathematischen Arbeit ist, unter Beobachtung der im § 16, 5 enthaltenen Bestimmung, dahin zu sehen, daß zur Lösung der Aufgaben nicht sowohl ein besonderes mathematisches Erfindungstalent, als eine klare Auffassung der einzelnen Sätze und ihres Zusammenhangs vorausgesetzt werde.

Die Fertigkeit der Abiturienten im Verständnisse griechischer Schriftsteller kann, wie bei der lateinischen, in der mündlichen Prüfung genügend erforscht und dargethan werden; dagegen eignet sich dieselbe weniger dazu, die Sicherheit des Abiturienten in der griechischen Formenlehre und Syntax zu ermitteln. Zu diesem Zwecke soll vielmehr an die Stelle der ausfallenden Uebersetzung aus dem Griechischen ein kurzes und einfaches griechisches Skriptum treten. Dasselbe ist nicht zu einer Stylübung bestimmt, sondern lediglich dazu, die richtige Anwendung der erlernten grammatischen Regeln zu dokumentiren, in welcher Beziehung der Erlaß vom 11. Dezember 1828 maßgebend ist. Die königl. Provinzial-Schul-Kollegien, so wie die Direktoren der Gymnasien werden genau darüber zu wachen haben, daß das griechische Skriptum sich innerhalb der, diesem Zwecke entsprechenden Gränzen halte.

Zur Anfertigung des griechischen und des lateinischen Skriptums sind, nachdem der deutsche Text zu denselben vollständig diktirt worden, je zwei Stunden zu gewähren; der deutsche Text ist den Arbeiten beizulegen. Der Gebrauch von Wörterbüchern oder Grammatiken ist weder bei dem lateinischen noch bei dem griechischen Skriptum, und eben so wenig bei der französischen Arbeit gestattet.

Für den lateinischen und den deutschen Aufsatz, so wie für die mathematischen Arbeiten, sind je 5 Vormittagsstunden zu bestimmen, die jedoch bei den beiden Aufsätzen nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden können. Die übrigen Arbeiten sind auf andere Tage so zu vertheilen, daß, einschließlich der nicht allgemein verbindlichen Uebersetzung aus dem Hebräischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Polnische, im Ganzen der Zeitraum einer Woche bei dem schriftlichen Examen nicht überschritten wird. — Es ist bei demselben darauf zu halten, daß die Abiturienten erst dann die Reinschrift einer Arbeit beginnen, wenn sie dieselbe im Entwurf vollendet haben.

Den königl. Provinzial-Schul-Kollegien ist unbenommen, von Zeit zu Zeit sämmtlichen Gymnasien der betreffenden Provinz in einem oder in allen Gegenständen dieselben Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten zu geben, und an denselben Tagen bei allen Gymnasien bearbeiten zu lassen; eben so sind die Kommissarien der königlichen Provinzial-Schulkollegien befugt, sich nach ihrem Ermessen vorzubehalten, das Diktat zu dem lateinischen und griechischen Skriptum erst bei ihrer Anwesenheit zur mündlichen Prüfung zu bestimmen, und die Uebersetzung anfertigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so wird das Diktat von dem betreffenden Lehrer der Prima nach eingeholter Zustimmung des Direktors bestimmt.

Der ausführlichen Beurtheilung, mit welcher nach 19 des Prüfungs-Reglements die schriftlichen Arbeiten zu versehen sind, ist zum Schluß ein zusammenfassendes Prädikat über den Werth derselben beizufügen. Zu dieser Werthbezeichnung sind nur die Prädikate: „nicht befriedigend", „befriedigend", „gut", „vorzüglich" anzuwenden, alle anderen aber, so wie etwanige Modifikationen der angegebenen, z. B. „ziemlich befriedigend", „fast genügend", „ziemlich gut", „nothreif" und dergl. zu vermeiden. Sollte diese Bestimmung von einem der beurtheilenden Lehrer nicht beachtet sein, so sind demselben die betreffenden Arbeiten zur Beifügung des angemessenen Prädikats wieder vorzulegen.

Die mündliche Prüfung der Abiturienten soll künftig auf diejenigen Unterrichtsfächer beschränkt werden, welche den sichersten Anhalt darbieten, die Reife derselben zu den Universitätsstudien zu beurtheilen, nämlich auf das Lateinische, das Griechische, die Mathematik, Geschichte und Religion, wozu für die zukünftigen Theologen das Hebräische kommt. Sie hat hauptsächlich

darauf zu achten, ob die erforderlichen Kenntnisse ein sicherer, mit eigenem Urtheil verbundener Besitz des Examinanden geworden, nicht eine nur zum Zweck der Prüfung in das Gedächtniß aufgenommene Sammlung vereinzelter Notizen sind.

Im Lateinischen und Griechischen werden bei der mündlichen Prüfung aus den Prosaikern solche Stellen vorgelegt, welche noch nicht übersetzt und erklärt worden sind, aus den Dichtern dagegen solche, welche früher, jedoch nicht im letzten Semester, in den oberen Klassen gelesen und erklärt sind. Der königliche Kommissarius ist befugt, die Prüfung auf die Uebersetzung und Erklärung eines prosaischen Schriftstellers, oder wenn zuerst ein Dichter vorgelegt worden ist, einer dichterischen Stelle zu beschränken, wenn dadurch schon ein hinreichendes Resultat zur Beurtheilung der Leistungen des Abiturienten gewonnen worden ist; eben so kann er sich die Auswahl der Stellen vorbehalten. Bei der Erklärung derselben sind geeigneten Orts aus der Metrik, Mythologie, Alterthumskunde u. s. w. Fragen anzuknüpfen; eben so ist bei diesem Theil der Prüfung den Schülern Gelegenheit zu geben, ihre Geübtheit im lateinisch Sprechen zu zeigen.

Bei der mündlichen Prüfung in der Religionslehre ist hauptsächlich zu ermitteln, ob die Abiturienten vom Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift, so wie von den Grundlehren der kirchlichen Konfession, welcher sie angehören, eine sichere Kenntniß erlangt haben.

In der Mathematik haben sich die Anforderungen genau innerhalb der Gränzen zu halten, welche der für die Gymnasien geltende Lehrplan festsetzt.

In der Geschichte hat jeder Abiturient eine ihm von dem betreffenden Lehrer oder dem königlichen Kommissarius gestellte Aufgabe, welche entweder aus der griechischen, der römischen, oder der deutschen Geschichte zu entnehmen ist, in zusammenhangendem Vortrage zu lösen; außerdem sind einzelne Fragen zu stellen, aus deren Beantwortung ersehen werden kann, ob die Schüler die wichtigsten Thatsachen und Jahreszahlen der allgemeinen Weltgeschichte inne haben. Die brandenburgisch-preußische Geschichte ist jedesmal zum Gegenstande der Prüfung zu machen. Bei der geschichtlichen Prüfung ist stets auch die Geographie zu berücksichtigen, diese aber nicht als ein für sich bestehender Prüfungsgegenstand zu behandeln.

Ein mündliche Prüfung in der deutschen Sprache und Literatur, in der philosophischen Propädeutik, im Französischen, in der Naturbeschreibung und Physik findet nicht statt. Bei den fremden Maturitäts-Aspiranten sind dagegen auch aus diesen Fächern Fragen zu stellen, welche sich im Deutschen an den gelieferten Probeaufsatz, oder an ein vorzulegendes Lesestück anschließen können.

Wiewohl darauf zu halten ist, daß in den Gegenstanden, in welchen geprüft wird, jeder Abtturient seine Reife bewähre, so können doch, um auch der individuellen Richtung Raum zu lassen, für geringere Leistungen in einem Hauptobjekt desto bfriedigendere in einem anderen als Ersatz angenommen werden, zu welcher Ermäßigung der Gesammtansprüche § 28, Litt. B. des Prüfungsreglements ausdrücklich ermächtigt. Namentlich soll die Kompensation schwächerer Leistungen in der Mathematik durch vorzügliche philologische, und umgekehrt, zulässig sein.

Eine Dispensation von der mündlichen Prüfung ist nicht für einzelne Fächer, sondern für die ganze mündliche Prüfung, jedoch nur in dem Falle zuläßig, wenn die Mitglieder der Prüfungs-Kommission nach den früheren Leistungen eines Abiturienten und auf Grund seiner vorliegenden schriftlichen Arbeiten ihn einstimmig für reif erklären.

Ein Abiturient, dessen schriftliche Arbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach als „nicht befriedigend" bezeichnet worden sind, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn die Mitglieder der Prüfungskommission auch nach ihrer Beurtheilung der bisherigen Leistungen desselben an seiner Reife zu zweifeln Ursache haben.

Ob die Abiturienten ihrer schriftlich einzureichenden Bitte um Zulassung zur Prüfung ferner ein curriculum vitae beizufügen haben, kann dem Dafürhalten der einzelnen Direktoren überlassen werden. Ein sogenannter „Lektürebericht" ist dabei nicht zu erfordern.

In dem tabellarischen Verzeichniß der Abiturienten, welches dem königlichen Kommissarius vorzulegen ist, und den Geburtstag und Ort der einzelnen Abiturienten, ihre Konfession, den Stand des Vaters, die Dauer des Aufenthalts auf der Schule und in Prima, sowie das gewählte Fakultätsstudium oder den sonstigen Lebensberuf nachweisen muß, haben die Direktoren in einer besonderen Rubrik auch eine kurze Charakteristik des einzelnen Schülers beizufügen, aus der zu entnehmen ist, ob derselbe nach seiner ganzen Entwickelung, so weit sie in der Schule hat beobachtet werden können, die erforderliche geistige und sittliche Reife zu Universitäts-Studien besitzt. Ob diese vorhanden ist, muß unter den Lehrern in den Vorberathungen so weit festgestellt sein, daß es nach Beendigung der Prüfung in der Regel darüber unter ihnen keiner Debatte bedarf, da für die Lehrer des Gymnasiums das auf längerer Kenntniß des Schülers beruhende Urtheil die wesentliche Grundlage ihrer Entscheidung über Reife oder Nichtreife bildet, die Abiturienten-Prüfung aber dieses Urtheil vor dem Repräsentanten der Aufsichtsbehörde rechtfertigen und zur Anerkennung bringen, so wie etwa noch obwaltende Zweifel lösen, und Lehrern und Schülern zugleich zum deutlichen Bewußtsein bringen soll, in welchem Maße die Aufgabe des Gymnasiums an denen, welche den Kursus desselben absolvirt haben, erfüllt worden ist.

Jemehr die Schüler gewöhnt werden, nicht in den Anforderungen, welche am Ende der Schullaufbahn ihrer warten, den stärksten Antrieb zu Anstrengungen zu finden, sondern vielmehr ihr Interesse am Unterricht, ihren Fleiß und ihre Leistungen, so wie ihr sittliches Verhalten während der Schulzeit, als das eigentlich Entscheidende bei dem schließlichen Urtheil über Reife oder Nichtreife anzusehen, desto mehr wird das Abiturienten-Examen aufhören, ein Gegenstand der Furcht zu sein. Zu den sichersten Mitteln, dies zu erreichen, gehört eine angemessene Strenge bei den Versetzungen in den oberen Klassen, an der es oftmals fehlt.

Die Zulassung zur Abiturienten-Prüfung findet in der Regel erst nach einem zweijährigen Aufenthalt in Prima statt. Wo diese Klasse in eine Ober- und Unter-Prima getheilt ist, mögen diese räumlich vereinigt oder getrennt unterrichtet werden, müssen die Abiturienten während jenes zweijährigen Aufenthalts mindestens ein halbes Jahr der Ober-Prima angehört haben.

Auf Grund der Littr. C. § 28 des Prüfungs-Reglements ist hinfort, nach der bereits in der Verfügung vom 29. Novbr. pr. Nr. 21,270 getroffenen Bestimmung, nur in dem Falle ein Zeugniß der Reife zu ertheilen, wenn die Prüfungs-Kommissionen dazu ausdrücklich autorisirt worden sind.

Das Abgangszeugniß hat sich nicht blos über den Ausfall der Abiturienten-Prüfung auszusprechen, sondern allgemein über die auf der Schule erworbene Bildung, so daß auch der Stand der Kenntnisse in den bei der Abiturienten-Prüfung nicht vorkommenden Gegenständen darin, je nach dem Ausfall der Klassen-Examina kurz charakterisirt wird.

Die Rubriken I. und II. des in § 31 des Prüfungs-Reglements aufgestellten Schemas der Abgangs-Zeugnisse sind in eine zusammenzuziehen, und in derselben nicht das Talent, sondern nur der von den Abiturienten bewiesene Fleiß, die Art seiner Theilnahme am Unterricht, seine Selbstthätigkeit und sein sittliches Verhalten zu beurtheilen. — Die Unterscheidung von Sprachen und Wissenschaften fällt weg, die philosophische Propädeutik wird nicht mehr als besonderes Unterrichtsfach aufgeführt, und einer Erwähnung der im Zeichnen, Gesang und Turnen erworbenen Fertigkeit bedarf es nicht.

Die Urtheile über die Beschaffenheit der Kenntnisse in den einzelnen Lehrobjekten sind bei jedem derselben zuletzt in ein bestimmtes Prädikat („nicht befriedigend", „befriedigend", „gut", „vorzüglich") zusammenzufassen, so daß in einem dieser vier Prädikate das Resultat der Prüfung und des auf Erfahrung gegründeten Urtheils der Lehrer mit Leichtigkeit übersehen und das Gesammtergebniß als hinlänglich motivirt erkannt werden kann.

Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugniß der Reife nicht haben erwerben können und die Schule verlassen, ist es, sie mögen die Universität bezogen haben oder nicht, nur noch einmal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz geschehen, in welcher sie das Zeugniß der Nichtreife erhalten haben.

Fremden Maturitäts-Aspiranten ist es hinfort nicht gestattet, sich das Gymnasium, an welchem sie die Prüfung zu bestehen wünschen, selbst zu wählen. Dieselben haben sich vielmehr behufs der Zulassung zur Prüfung, spätestens im Januar oder im Juni zu dem resp. zu Ostern oder zu Michaelis stattfindenden Prüfungstermin, je nach dem Wohnort ihrer Eltern, oder nach demjenigen Ort, an welchem sie zuletzt ihre Schulbildung erhalten haben, an das betreffende Provinzial-Schul-Kollegium, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines deutsch geschriebenen curriculum vitae, zu wenden, und werden von demselben, unter Berücksichtigung ihrer Konfession und ihrer anderweitigen Verhältnisse, der Prüfungs-Kommission eines Gymnasiums der Provinz zugewiesen. Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Kommissionen ermächtigt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen. Die in § 41 des Prüfungs-Reglements empfohlene billige Rücksicht darauf, daß solche Externen nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft werden, ist häufig als eine unzeitige Milde der Beurtheilung auch bei jungen Leuten geübt worden, die ohne dringende Gründe, und gemeiniglich nur deshalb aus den oberen oder mittleren Klassen eines Gymnasiums ausgetreten sind, um den vermeintlich kürzeren und leichteren Weg der Privatvorbereitung, statt des regelmäßigen Schulkursus einzuschlagen. Es ist aber festzuhalten, daß die erwähnte Rücksicht, so weit sie bei der Bedeutung der Maturitätsprüfung überhaupt zulässig ist, nur für diejenigen Examinanden gelten soll, welche vörher kein Gymnasium besucht haben.

Da es, behufs der Ueberführung zu der Freiheit der Studien, welche auf den Abgang von der Schule folgen soll, von der größten Wichtigkeit ist, die Selbstthätigkeit der Schüler auf den obersten Stufen des Gymnasial-Unterrichts in jeder Weise anzuregen und zu begünstigen, so ist es zulässig, zu diesem Ende, bei der Wahrnehmung ernstlichen Privatfleißes, in geeigneten Fällen einzelnen Schülern während des letzten Jahres ihres Aufenthalts in Prima Dispensation von einzelnen Terminarbeiten zu ertheilen. Es wird besondere Anerkennung verdienen, wenn unter den bei der mündlichen Prüfung vorzulegenden schriftlichen Arbeiten aus dem Biennium von Prima sich Proben solcher eingehenden, von eigenem wissenschaftlichen Triebe zeugenden Privatstudien der Abiturienten finden.

Hinsichtlich der nach § 44 des Prüfungs-Reglements an die königl. Provinzial-Schul-Kollegien und demnächst an die königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen einzusendenden Prüfungs-Verhandlungen, kann es den Direktoren überlassen werden, statt einer Abschrift des über die mündliche und schriftliche Prüfung aufgenommenen Protokolls das Original vorzulegen, welches schließlich, nachdem die beiden genannten Behörden davon Kenntniß genommen, den betreffenden Direktoren zur Gymnasial-Registratur zurückzugeben ist.

Alle mit den vorstehenden Anordnungen nicht in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Reglements vom 4. Juni 1834 und der auf dasselbe bezüglichen späteren Verfügungen bleiben für die Prüfung der zur Universität übergehenden Schüler und der Maturitäts-Aspiranten nach wie vor maßgebend. Es bedarf keiner Erinnerung, daß die Ausführung einiger der in der vorstehenden Verfügung enthaltenen neuen Bestimmungen eine längere Zeit der Vorbereitung erfordert, als daß schon bei den nächsten Maturitäts-Prüfungen mit aller Strenge auf ihre Befolgung gehalten werden könnte; weshalb den königl. Prüfungs-Kommissarien anheimgegeben wird, nach ihrem Ermessen erforderlichenfalls eine Rücksicht der Billigkeit eintreten zu lassen. Aus demselben Grunde ist bei der zu Ostern d. J. stattfindenden Maturitäts-Prüfung, nach Befinden auch bei den nächsten späteren, noch kein griechisches Skriptum, sondern, wie bisher, eine Uebersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche aufzugeben.

Berlin, den 12. Januar 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

C. **Sarne,** 30. Jan. [Wohlthätigkeit. — Postalisches. — Viehhandel. — Vermischtes. — Reisepässe.] Zu Ende des verflossenen Jahres sind 20 arme schulpflichtige Kinder aus dem bereits seit 20 Jahren zur Bekleidung dürftiger und würdiger Schüler bestehenden Verein, welcher unter der treuen und verständigen Verwaltung des Kaufmanns Ephraim recht anerkennungswerthe Resultate zeither geliefert, mit den erforderlichen Kleidungsstücken versehen worden. — Der größere Postcours hat einen Ausbau unseres städtischen Rathhauses behufs Einrichtung eines besonderen, vom Polizeibüreau getrennten Postbüreaus und einer Passagierstube nöthig gemacht und sind nunmehr beide Lokale zweckentsprechend eingerichtet worden. Die Posten kommen nur des Nachts, und zwar die Post von Rawitsch nach Posen um 9½ Uhr, die von Rawitsch nach Krotoschin um 11½ Uhr, die von Posen nach Rawitsch um 3½ Uhr und die von Krotoschin nach Rawitsch um 4½ Uhr hier durch. Es ist hierbei der Umstand sehr zu beklagen, daß die Korrespondenzen von Breslau, die mit unserem Orte sehr bedeutend sind, früh in Rawitsch eintreffen, dort den ganzen Tag liegen bleiben und erst am zweiten Tage hier den Adressaten in die Hände gelangen. — Seit länger als 20 Jahren haben unsere Viehhändler, welche den größten Theil der Bewohner hierorts bilden, Gewerbescheine auf die Regierungsbezirke diesseits der Weser ausgestellt erhalten, während solche, neueren Bestimmungen zu Folge, nur auf das diesseitige Regierungs-Departement lauten. Da jedoch die in Rede stehenden Handelsleute ihre resp. Geschäfte nicht in unserem Regierungsbezirke, vielmehr diesseits der Weser betreiben, so dürfte der durch die erwähnten Maßregeln beschränkte Verkehr voraussichtlich den Ruin unseres Städtchens herbeiführen. Der Viehhandel geht übrigens sehr schlecht, denn die wegen der Rinderpest eingetretene Grenz-Sperre wirkt auf ihn äußerst nachtheilig. — Für die am 25. September vorigen Jahres Abgebrannten sind aus der benachbarten Provinz Schlesien sehr unbedeutende Unterstützungs-Beiträge und aus unserer Provinz fast gar keine eingegangen. Trotz der bösen Zeit, unter der gegenwärtig unsere hart heimgesuchte Stadt seufzt, hat sie es doch zu ermöglichen gesucht, den Lehrern Theuerungszulagen von 10, 15 und 25 Thlrn. zu gewähren. — Der Retablissementsplan in Betreff der abgebrannten Marktseite hat die höhere Bestätigung noch nicht erhalten; nach Eingang derselben wird bei zuläßiger Witterung der fragliche Bau in Angriff genommen werden. — Wünschenswerth bleibt es für unseren Ort, daß die beabsichtigte Regulirung der Dambroczna möglichst bald erfolge, da sich jetzt schon wieder die niedrig gelegenen Aecker und Wiesen vollständig unter Wasser befinden. — Die mannigfachen Hindernisse, welche zeither einem regen Reiseverkehr diesseitiger Bewohner nach Rußland und dem Königreich Polen entgegentraten und über die mehrfache Klagen, namentlich auch in hiesiger Provinz, mit Recht erhoben wurden, haben schon längst die Aufmerksamkeit unserer Staatsregierung in gebührender Weise in Anspruch genommen. Die Bemühungen derselben zur Abhilfe haben den erfreulichen Erfolg gehabt, daß in neuester Zeit die kaiserl. russische Gesandtschaft in Berlin und die russ. Konsulate autorisirt worden sind, die Pässe der unverdächtigen, nach Polen reisenden diesseitigen Bewohner ohne vorherige Anfrage bei dem Gouvernement in Warschau zu visiren. Demgemäß haben auch die dortigen Grenzzollkammern die Anweisung erhalten, alle diejenigen preußischen Unterthanen, welche sich im Besitze derartiger visirter Pässe befinden und deren Namen nicht in den Listen der Personen verzeichnet sind, denen der Eintritt in das Königreich Polen überhaupt untersagt ist, die Grenze passiren zu lassen.

□ [Zur Armen-Gesetzgebung.] Um die orientalische Frage ihrer Erledigung entgegenzuführen, haben wir Konferenzen, Garantiepunkte, Ultimatum, Allianzen, Vermittelungen, und, wenn alle diese nichts helfen, die ultima ratio — den Krieg, welchem unbedingt, wenn auch die Zeit nicht gewiß ist, der Frieden und damit die Lösung der Frage selbst folgt. Dagegen sinnen und streben wir bis jetzt vergebens nach den Mitteln und Wegen, durch welche die dem innern Leben und dem Wohle des Staates aus der unaufhaltsam, in- und extensiv wachsenden Verarmung der Massen drohenden Gefahren abgewendet werden. Niemand kann und wird die Zustände dieser Art bestreiten, Niemand bestreitet auch dieselben, allein bis jetzt hat der Zustand selbst durch Nichts geändert werden können, obschon von allen Seiten die Nothwendigkeit einer Abhilfe auf das Lebhafteste, ja mit Besorgniß für die noch kommenden Zeiten gefühlt wird. An wohlgemeinten Vorschlägen hat es nicht gefehlt, die Theorie und die Erfahrung haben sich deshalb schon vielmal, aber in der divergirendsten Richtung, vernehmen lassen. Auch unser Landtag hat die Frage in den Kreis seiner Berathungen gezogen, er wird auf die erwähnten Zustände seine volle Aufmerksamkeit leiten müssen, nachdem der spezielle Antrag auf Einschränkung der Ehen, bei welchen voraussichtlich die Mittel zur Erhaltung und Erziehung einer Familie fehlen, eingebracht worden ist. Fragen wir die öffentliche Meinung, so hat dieselbe in einer unumwundenen zweifellosen Art und Weise sich bis jetzt nicht ausgesprochen, es liegen zwar mehrere Petitionen dem Landtage vor, in welchen die Einschränkung der Ehen empfohlen wird, allein die öffentlichen Blätter haben bis jetzt einer umfassenden Besprechung des Gegenstandes sich bis jetzt nicht unterzogen. Nur die „Zeit" widmet demselben in Nr. 301 des vorigen Jahrganges einen Leitartikel, in welchem der besprochene Antrag keinesweges günstig aufgenommen wird. Der Auffassung und der Entwickelung der Gründe gegen den Antrag kann indessen nicht beigepflichtet werden.

Wenn die Einschränkung der Freizügigkeit in Verbinduug mit jenem Antrage nicht stehen soll, so ist dagegen gewiß nichts zu erinnern, im Gegentheile ist das Recht der Freizügigkeit oft das einzige Mittel, um lokaler Ungunst sich zu entziehen und Unterhalt und Auskommen an andern Orten zu finden, welches der bisherige Wohnort zu gewähren nicht im Stande war. Bei unbedingter Gewährung von Freizügigkeit würden aber die Städte gegen das platte Land in den entschiedensten Nachtheil gerathen, wie dies bei den Berathungen über Bewilligung von Einzugsgeld allseitig anerkannt worden ist, und nach dieser Seite hin hat daher die Freizügigkeit beschränkt werden müssen, und es könnten nur dann alle Schranken fallen, wenn die Armenpflege zur Angelegenheit des Staats gemacht würde, wohin es über kurz und lang doch noch kommen wird. Mögen die Gemeinden — nach Analogie der Ablösung der Lasten der Gerichtsbarkeit — bestimmte nach Fraktion zu ermittelnde Beiträge zu den Staatskassen zahlen, der Staat die Verwaltung unmittelbar in die Hand nehmen, dann wird, wäre es auch nur durch Einheit der Verwaltungs-Grundsätze, durch gänzliche Erledigung des Streits über Ortsangehörigkeit, sehr viel gewonnen sein. Um nun aber zur Sache selbst zu kommen, so macht die „Zeit" den Antragstellern zunächst den Einwand, daß das Uebel nicht in der Existenz des Proletariats, sondern in dem Zustande der Erwerbs- und Nahrungslosigkeit desselben zu suchen sei. Bei diesem Einwande waltet eigentlich keine Differenz zwischen dem Leitartikel und den Antragstellern ob. Denn letztere erkennen jedenfalls die Nahrungs- und Erwerbslosigkeit an, und zwar als eine Ursache der Existenz des Proletariates, das letztere würde nicht vorhanden sein, würde nicht zunehmen und wachsen, wenn nicht die Nahrungs- und Erwerbslosigkeit da wären, denn die Zahl der eigentlichen geflissentlichen Müssiggänger ist sehr gering, ist lange nicht so groß, als man sich oft, um rasch die Frage abzuthun, zu denken und zu sagen pflegt. Daß daher, wie weiter behauptet wird, das Proletariat ein dem modernen Staate ganz entspechendes Wesen sei, d. h. die Einrichtungen unseres heutigen Staates die Klasse von Menschen erzeugen und vermehren müßten, welche erwerbs- und nahrungslos sind, kann nimmermehr zugegeben werden. Ein Hauptgrund der Erwerbs- und Nahrungslosigkeit liegt doch offenbar darin, daß die Summe der angebotenen Arbeit größer ist, als das Bedürfniß nach derselben. Was hat aber damit der Staat zu schaffen, wie kann der Staat mit seinen Einrichtungen dafür verantwortlich gemacht werden? Wir können mit Gewißheit annehmen, daß jeder Staat die Arbeit, Gewerbe und Handel nicht nur schützt, sondern diese Quellen des Nationaleinkommens auf alle Art und Weise und durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu heben und zu fördern zu seiner Hauptaufgabe machen wird. Noch viel weniger vermögen wir aber zuzugeben, daß ein Staat, welcher nur aus Proletariern besteht, eher Bestand haben könne, als ein Staat, welcher nur Besitzer zu seinen Staatsangehörigen zählt. Der Vergleich trifft schon deshalb nicht zu, weil er ein reines Spiel der Phantasie ist und aller thatsächlichen Möglichkeit entbehrt. Wer Besitzer ist, muß Arbeitgeber sein, und wird daher auch Arbeitnehmer finden, und es wird jeder Besitzer bald die Eigenschaft des Arbeitgeber, bald die des Arbeitnehmer haben. Aber ein Staat von Proletariern, von nahrungs- und erwerbslosen Leuten?

Aus der Beschränkung der Ehen wird gefolgert, daß „das solide Proletariat zwar vermindert, dagegen aber das verlüderte Proletariat unendlich vermehrt wird." Nach dem in dem Leitartikel selbst aufgestellten Begriffe des Proletariats, welches nicht so viel verdient, als es zum Lebensunterhalte gebraucht, welches mithin entweder in Elend oder Noth umkommen muß, oder den fehlenden Bedarf sich durch Unterstützung, auf erlaubtem Wege, oder durch Verbrechen, auf unerlaubtem Wege, verschafft, erscheint der Begriff von solidem Proletariate als eine contradictio in adjecto, es kann kein solides Proletariat geben, welches mit der dringendsten Noth kämpft, welches nicht allein der Mittel zum Lebensunterhalte, sondern auch der Mittel zur sittlichen und geistigen Erziehung gänzlich entbehrt. Man schaue um sich und man überzeuge sich von der geistigen und sittlichen Noth des Proletariats, wie insbesondre die Frauen einem Erwerbe nachgehen, welcher als der unsittlichste nur gedacht werden kann und welchen mitunter die Ehemänner zu begünstigen nicht Anstand nehmen. Das verlüderte Proletariat ist da, ohne es erst durch Einschränkung der Ehe zu schaffen. Wer nicht die Mittel besitzt, die Familie für den Staat und die Gemeinde, so wie für die höchsten sittlichen Güter zu erziehen, der kann und darf nicht heirathen, weil seine Ehe den Staat und die Gemeinde gefährdet, und das Recht der letztern stärker ist, als das Recht des Einzelnen. Existiren solche Ehen nicht oder werden sie — was allein nur verwirklicht werden kann — beschränkt, so werden diejenigen in der Zahl vermindet, welche erwerbs- und nahrungslos und in diesem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft gefahrdrohend sind.

Wenn aber dem Proletarier — wie am Schlusse des Leitartikels verheißen wird — auf andere und bessere Weise aus seiner materiellen Noth geholfen werden kann, so wird gewiß gern der Antrag auf Beschränkung der Ehen zurückgenommen werden. Wir schließen mit dem dringenden Wunsche, daß die Vorschläge zur Abhilfe nicht lange auf sich warten lassen.

Breslau, 31. Januar. [Wollbericht.] Das Wollgeschäft im Monate Januar war überaus lebhaft. Der Absatz belief sich auf etwas über 9000 Centner Wolle aller Gattungen, also auf die ungefähre Hälfte des am 1. d. Mts. verbliebenen Bestandes. Demgemäß sind auch die Preise sowohl für fabrikmäßig, als auch für gewöhnlich gewaschene Wollen, besonders für Kammwollen, um 3 bis 4 Thlr. höher gewesen, als im Dezember.

Käufer waren sächsische, baierische und inländische Fabrikanten, Händler aus Sachsen, Oesterreich und Berlin, sowie hiesige Kommissionshäuser. Auch für Frankreich wurden einige Posten fabrikmäßig gewaschener Wolle gekauft.

Trotz einiger gegen Ende des Monats eingetroffenen Zufuhren in besseren Kammwollen ist unser Lager nicht mehr bedeutend, und dürfte bei dem großen Begehre nach Wolle — es sind im Augenblicke mehrere Großkäufer anwesend — das Geschäft in seiner Lebhaftigkeit verbleiben.

Die von der Handelskammer zur Abfassung von Wollberichten eingesetzte Kommission.

Berliner Börse vom 31. Januar 1856.

Fonds-Course.

Freiw. St.-Anl. .	4½	100½ bez.
St.-Anl. v. 1850	4½	101 bez.
dito 1852	4½	101 bez.
dito 1853	4	96¼ Gl.
dito 1854	4½	101 bez.
dito 1855	4½	101 bez.
Präm.-Anl. v. 1855	3½	112¼ bez.
St.-Schuld-Sch. .	3½	88 bez.
Seehdl.-Pr.-Sch. .	—	— — —
Preuß. Bank-Anth.	4	126 à 127 bez.
Posener Pfandbr.	4	101½ bez.
dito	3½	91¼ Br.
Ruff. 6. Anl. Stgl.	5	94¾, 95¼ u. 95 bz.
Polnische III. Em.	4	92¾ Br.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	84¾ Gl.
dito à 300 Fl.	5	92 Gl.
dito à 200 Fl.	—	19¾ Gl.
Hamb. Pr.-Anl. .	—	65¾ Gl.

Aktien-Course.

Aachen-Mastrichter	4	59¼ à ½ bez.
dito Prior. . . .	4½	91¼ bez.
Berlin-Hamburger	4	113 à 114 bez.
dito Prior. I. Em.	4½	102⅝ Gl.
dito Prior. II. Em.	—	101⅞ Gl.
Berbacher	4	154½ bez.
Breslau-Freiburg.	4	141½ à 142½ bz.
dito neue. . .	4	129 u. 129¼ bez.
Köln-Mindener . .	3½	162¾ à 163¼ bz.
dito Prior. . . .	4½	100¾ Br.
dito II. Em. . . .	5	103½ Br.
dito II. Em. . . .	4	91 Br.
dito III. Em. . . .	4	91 bez.
dito IV. Em. . . .	4	89½ bez.
Mainz-Ludwigsh. .	4	121½ bez u. Gl.
Mecklenburger . . .	4	56 à 55¼ bez.
Niederschlesische . . .	4	93¾ etw. bz. u. G.
dito Prior.	4	93¼ bez.
dito Pr. Ser. I. II.	4	93¼ bez.
dito Pr. Ser. III.	4	93 bez.
dito Pr. Ser. IV.	5	102¼ bez.
dito Zweigbahn	4	69 à 70 bez.
Nordb. (Fr.-Wilh.)	4	58½ à ¾ bez.
dito Prior. . . .	5	— — —
Oberschlesische A. .	3½	215 Gl.
dito B. .	3½	180¼ u. 180 bez.
dito Prior. A. .	4	92 Gl.
dito Prior. B. .	3½	81¾ bez.
dito Prior. D. .	4	90 bez.
dito Prior. E. .	3½	79½ bez.
Rheinische	4	110½ à 111½ bz.
dito Prior. Stm.	4	111 à 111½ bez.
dito Prior.	4	90½ Gl.
dito Prior.	3½	84½ Gl.
Stargard-Posener.	3½	95¾ bez.
dito Prior. . . .	4	91¼ Gl.
dito Prior. . . .	4½	99¾ bez.
Wilhelms-Bahn . .	4	198½ à 197½ bz.
dito neue	4	167½ Br.
dito II. Prior. .	4	89¾ Gl.

Wechsel-Course.

Amsterdam	k. S.	143⅛ bez.
dito	2 M.	142¼ bez.
Hamburg	k. S.	151½ bez.
dito	2 M.	150⅜ bez.
London	3 M.	6 Rtl. 21 Sgr. bz.
Paris	2 M.	79 5/12 bez.
Wien	2 M.	95¼ bez.
Breslau	2 M.	— — —
Leipzig	8 T.	99¾ bez.
dito	2 M.	99⅙ bez.
Frankfurt a. M. .	2 M.	56 Rtl. 22 Sg. bz.

Bei außerordentlich lebhaftem Geschäft erfuhren die meisten Aktien eine abermalige sehr bedeutende Steigerung, namentlich die österreichischen, in denen das Haupt-Geschäft stattfand. Von Wechseln stellten sich Wien, Augsburg, Frankfurt, Petersburg und lang Leipzig höher, dagegen Paris und kurz Hamburg niedriger.

≅ **Breslau,** 1. Febr. [Produktenmarkt.] Sehr flauer Getreidemarkt, mangelnde Kauflust. Von auswärts ebenfalls sehr matt mit niedrigeren Preisen. — Kleesaat bei schwacher Zufuhr in fester Stimmung.

Weizen, weißer bester 137—145 Sgr., guter 120—130—132 Sgr., mittler und ord. 95—110—113 Sgr., gelber bester 128—136 Sgr., guter 110 bis 120 Sgr., mittler und ord. 70—80—100 Sgr., Brennerweizen 60 bis 70 bis 80 Sgr. Roggen 86pfd. 109—110 Sgr., 85pfd. 106—107 Sgr., 84pfd. 103 bis 105 Sgr., 82—83pfd. 97—101 Sgr. — Gerste 70—74—77 Sgr. — Hafer 37—43 Sgr. — Erbsen 105—110—120 Sgr. — Winterraps bester 143 Sgr., Sommerraps und Sommerrübsen 110—114—120 Sgr.

Kleesaat: rothe hochfeine 18⅔—19⅙ Thlr., feine 17—17½—18 Thlr., abfallende Sorten 14—16½ Thlr., hochfeine weiße 26—27 Thlr., feine 23 bis 25 Thlr., mittle 20—22 Thlr., ord. 10—18 Thlr.

Redakteur und Verleger: C. Zäschmar in Breslau.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.